

# RechtsBlatt

## SCHWERPUNKT-WOCHE

MedienEtat	MONTAG	LeseStoff
TechZone	DIENSTAG	BusinessDrive
SteuerBlatt	MITTWOCH	JuniorBlatt
RechtsBlatt	DONNERSTAG	TasteTravel
IT-Business	FREITAG	KunstMarkt

## RechtHilfreich

### Compliance-„Toolkit“ speziell für KMU

Kartell- und wettbewerbsrechtliche Regelungen zählen zu den komplexesten juristischen Bereichen. Angesichts der Flut neuer Kartellgesetze, der Drohung erheblicher Sanktionen bei Verstößen gegen Kartellrecht sowie möglicher Reputationsschäden wird Compliance zu einer immer größeren Herausforderung für Unternehmen und daher ist ein Überblick im Kartellrechtsdschungel unerlässlich.

Unter dem Motto „designed by business for business“ präsentierte die Internationale Handelskammer (ICC) im April dieses Jahres ihr Antitrust Compliance Toolkit. Dessen Ziel ist, Unternehmen bei der Einhaltung der immer höheren Compliance-Standards durch praktische Hilfestellungen zu unterstützen. Das Toolkit stellt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versteht sich als praxisnahe Zusammenfassung des momentanen State of the Art.

Studien haben gezeigt, dass Unternehmen dem Thema Compliance erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Dies gilt leider hauptsächlich für große Unternehmen – viele KMU sind nach wie vor der Ansicht, dass sie das Thema Kartellrecht nicht betreffe. Um diesem Irrglauben entgegenzuwirken, richtet sich das Toolkit daher speziell auch an KMU, die ein stabiles Compliance-Programm aufbauen und umsetzen wollen. Es enthält dazu ein sog Starter-Kit, insbes für KMU und solche Unternehmen, die noch kein Compliance-Programm haben, das in der gebotenen Kürze die grundlegenden Elemente von Compliance-Programmen umschreibt. Ganz generell steht im Mittelpunkt des kostenlos im Internet erhältlichen Toolkits eine Vielzahl praktischer Schritte, die bei der Erstellung sowie bei der Überprüfung eines bereits vorhandenen Compliance-Programms behilflich sind. Dabei geht es einerseits darum, das Risiko für Kartellrechtsverstöße zu identifizieren und infolgedessen zu minimieren und andererseits ein Bewusstsein für die Bedeutung von Compliance auf allen Unternehmensebenen sowie eine Sicherheit bezgl kartellrechtlich erlaubtem Verhalten zu schaffen.

– Mag. Corinna Potocnik  
(Willhelm Müller RAe)

## RechtAktuell

### Zugabenverbot: Die Folgen der Aufhebung

Bei der Generali Bank kann man ein iPhone 5 gewinnen, Spar verlost gleich mehrere Urlaube und bei Deichmann winkt ein Apple TV: Verbraucher sind seit dem Ende des Zugabensverbots mit einer nie dagewesenen Flut an Geschenken und Gewinnspielen beglückt. Dabei kann die Teilnahme an Gewinnspielen nunmehr auch zulässigerweise an den Kauf einer Ware geknüpft werden. Die bis vor Kurzem übliche Gewinnspielregel, dass die Teilnahme vom Kauf unabhängig ist, ist damit nicht mehr erforderlich.

Eine Tatsache, die sich bei manchen seriösen Unternehmen noch nicht ganz herumgesprochen hat. So veranstaltet eine Molkerei seit geraumer Zeit eine tägliche Verlosung eines iPad mini. Auf der Verpackung (s. *Beispiel-Fotos online*) wird dazu festgehalten: „Gewinne täglich ein iPad mini. Einfach Lasche aufreißen und Gewinncode [...] einlösen. Kein Kaufzwang!“ Fraglich ist freilich, ob ein Produkt mit aufgerissener Verpackung, das infolge Nichtbestehens eines Kaufzwangs dann im Geschäft zurückgelassen wird, noch verkäuflich ist. Einige Regeln gibt es aber trotz des gefallenen Zugabensverbots noch immer zu beachten: Ein Gewinnspiel darf weder aggressiv noch irreführend oder sonst unlauter sein. Nach der aktuellen Rechtsprechung wäre es etwa irreführend, wenn der Besuch eines Fußballspiels ausgeschrieben wird, der Gewinn tatsächlich aber nur das Ticket umfasst und der Gewinner die Reisekosten selbst tragen muss. In einem Graubereich operieren Unternehmen, die Verbraucher, meist per verbotenen Cold Calling, für Gewinnspielabos zu „keilen“ versuchen. Dabei wird gegen eine monatliche Gebühr die Teilnahme an Hunderten Gewinnspielen versprochen. Die Folge sind oft unerwünschte monatliche Abbuchungen vom Konto.

– Dr. Bettina Stomper-Rosam  
(Northcote.Recht RAe)

## RECHTGRUNDSÄTZLICH

# Verwaltungsgerichtsbarkeit neu: Der Überblick

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte per Jahreswechsel ändert sich vieles: neue Fristen, neue Rechtsmittel(-Namen) – und vor allem ein grundlegend neuer Behördenaufbau bzw. tief greifende Änderungen im Instanzenzug bis hin zu den Höchstgerichten. Der Leitfaden für die Praxis zu den wichtigsten Punkten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle.

Aufmerksamen Lesern von Bescheiden könnte aufgefallen sein, dass seit 1. Oktober 2013 in der Rechtsmittelbelehrung bereits eine Belehrung über das Recht auf eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht enthalten ist. Hintergrund ist das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, die eine ganze Reihe von Neuerungen bringt.

**Zweite Instanz.** In allen Verwaltungsangelegenheiten sind ab 1. Jänner 2014 in zweiter Instanz nunmehr flächendeckend Verwaltungsgerichte zuständig, während bislang eine Vielzahl von unterschiedlichen Behörden (zB Bundesminister, die Landesregierung, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag oder die Unabhängigen Verwaltungssenaten, aber auch Vergabekontrollbehörden) zuständig waren. Lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden bleibt es bei einem Instanzenzug innerhalb der Gemeinden. Insgesamt gibt es in Österreich ab 1. Jänner 2014 elf Verwaltungsgerichte (die Richter wurden ja bereits – nicht ohne manche Misstöne – ausgewählt): Es gibt in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht, dazu besteht ein Verwaltungsgericht des Bundes und ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen. Während sich die Zuständigkeit des Finanzverwaltungsgerichtes vor allem in Finanzsachen schon aus dem Wortlaut ergibt, ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Landesverwaltungsgerichten und Bundesverwaltungsgericht nicht immer ganz eindeutig.

**Grundregel.** Als Grundregel besteht eine Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte. Lediglich in Angelegenheiten, in denen die Vollziehung unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird, besteht eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. Darüber hinaus kann eine Zuständigkeitszuordnung auch durch Gesetz vorgenommen werden.<sup>1</sup>

Die Unabhängigen Verwaltungssenaten wurden – genauso wie eine Reihe zweitinstanzlicher Behörden, der Asylgerichtshof, das Bundesvergabeamt und weitere Behörden – abgeschafft, das Personal dieser Behörden größtenteils in die Verwaltungsgerichte überführt.

**Frist.** Das für den Rechtsanwender vielleicht Wesentlichste: Die bislang bestehende Berufungsfrist von zwei Wochen wird nunmehr zu einer Beschwerdefrist (das Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Bescheide heißt nunmehr „Beschwerde“)

von vier Wochen.<sup>2</sup> Die sonstigen Änderungen scheinen aus Sicht der Praxis weniger relevant, als sie klingen. Weiterhin gilt, dass zweitinstanzliche Rechtsmittel nicht von Anwälten eingebracht werden müssen und in ihrer formalen Ausgestaltung kaum Unterschiede zu den bislang möglichen Berufungen bestehen.

**Säumenisbeschwerde.** Im Falle qualifizierter Säumnis der erstinstanzlichen Behörden (die in aller Regel sechs Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrag eintritt) bekommen die erstinstanzlichen Behörden nunmehr eine „zweite Chance“. Anders als bislang beim Devolutionsantrag haben nunmehr die erstinstanzlichen Behörden anlässlich einer sog „Beschwerde“ wegen Verletzung der Entscheidungspflicht binnen drei Monaten die Möglichkeit, die Entscheidung nachzuholen. Danach geht die Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte über.<sup>3</sup>

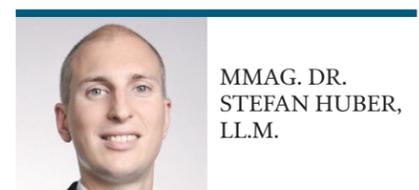
„  
Die bislang bestehende Berufungsfrist von zwei Wochen wird zu einer ‚Beschwerde‘-Frist von vier Wochen

**Vollzugsbeschwerde.** Ein Novum stellt die Möglichkeit für den Gesetzgeber, eine „Vollzugsbeschwerde“ vorzusehen, dar. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich gegen Akte, die weder Bescheide noch Maßnahmen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (die Maßnahmenbeschwerde ist weiterhin möglich) darstellen, zu wehren. Es bleibt abzuwarten, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

**Revisionsmodell.** Die Einführung der Verwaltungsgerichte sollte auch dazu dienen, den VwGH zu entlasten. Dies soll insbes dadurch bewerkstelligt werden, dass nicht mehr grundsätzlich Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes erhoben werden kann, sondern dass ein sog Revisionsmodell eingeführt wird. Eine Revision ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Diese Formulierung, die sich an den Revisionsvoraussetzungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit orientiert, führt auch zur Pflicht des jeweiligen Verwaltungsgerichtes auszusprechen, ob die Revision zulässig ist und diesen Ausspruch kurz zu begründen. Spricht das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision nicht zulässig ist, ist auch eine sog außerordentliche Revision denkbar, in der die Partei die Gründe anzugeben hat, aus denen die Revision dennoch für zulässig gehalten wird.<sup>4</sup> Der VfGH bleibt weiterhin für Beschwerden neben der Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten zuständig.

**Nutzen wird sich zeigen.** Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Bestimmungen zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes führen. Das Potenzial dazu ist sicher grundgelegt, es wird nun sehr stark von der Umsetzung in der Praxis und der Bereitschaft der einzelnen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter abhängen, ob sie ihre neuen Aufgaben entsprechend wahrnehmen. Alle Rechtsanwender werden aufgefordert sein, Übergangsprobleme am Anfang gemeinsam zu bewältigen.



MMAG. DR.  
STEFAN HUBER,  
LL.M.

Der Autor ist Rechtsanwalt bei CHSH (Schwerpunkt öffentliches Recht). Zitier-vorschlag: Huber, „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu: Der Überblick“, RechtsBlatt 14.11.2013 (RDB: RechtsBlatt 2013/46/01)

#### FUSSNOTEN

[1] Vgl zB Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) 5ff. [2] § 7 Abs 4 VwVG. [3] Lehofer, „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ – die wichtigsten Änderungen im Überblick, ÖJZ 2013, 757 (760). [4] Lehofer, ÖJZ 2013, 760f.

#### RECHTSGEBIETE UND NORMEN

Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, Beschwerde, VwVG, AVG



Alles neu – macht der Jänner: Maßgebliche Änderungen in der Verwaltung

Colourbox, belgestell